

PRIMI PASSI IN GERMANIA FÜR EXISTENZGRÜNDER

Die ersten Schritte, um eine Firma zu gründen
oder sich selbstständig zu machen.



Primi Passi ist ein Projekt von italienischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit gefördert, konzipiert und herausgegeben vom Com.It.Es. Dortmund.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Existenzgründungsportal des BMWi



„Die ersten Schritte in Deutschland für Startup-Unternehmer“ – Vorwort des italienischen Botschafters Pietro Benassi

Liebe Landsleute,
dieser neue Leitfaden ist die Fortführung seines Vorgängers „Erste Schritte in Deutschland: Ein Leitfaden zur ersten Orientierung“ und befasst sich ganz spezifisch mit dem Thema der Aufnahme einer unternehmerischen (oder auch selbständigen) Tätigkeit in Deutschland. Es handelt sich hierbei um ein wegweisendes und innovatives Projekt, das wir als besonderen Gewinn für unsere Gemeinschaft betrachten, für das wir gerne die Schirmherrschaft übernommen und mit dem wir auch stets gerne zusammengearbeitet haben. Für die Realisierung dieses Projekts möchte ich der Intercomites in Deutschland meinen aufrichtigen Dank aussprechen, insbesondere der Comites in Dortmund, die mit Marilena Rossi als Vorsitzende die Hauptinitiatorin und Gestalterin dieses Projekts war.

Nachdem die Zahlen jahrzehntelang stark zurückgegangen waren, ist in den letzten zehn Jahren die Anzahl der italienischen Staatsbürger, die

nach Deutschland übersiedeln, wieder enorm angestiegen (in den letzten Jahren konnte man landesweit einen durchschnittlichen Anstieg um 3 % pro Jahr registrieren - was circa 25.000 Personen entspricht - mit Spitzenwerten von 10 % in einigen Regionen). Diese sogenannte „neue Mobilität“ von Italienern, die ins Ausland gehen, weist gegenüber der traditionellen Emigration zum Teil ganz andere Merkmale auf: Es machen sich nicht mehr nur Personen (oder zumindest sind diese nicht mehr in der Mehrzahl) ohne berufliche Qualifikation auf den Weg, auf der Suche nach irgendeiner Arbeitsmöglichkeit, sondern auch Hochschulabsolventen oder Menschen, die auch in Italien gute Beschäftigungsperspektiven hatten (oder bereits viel in ihre berufliche Zukunft investiert haben). Insbesondere unter den Letztgenannten nimmt auch die Anzahl derjenigen kontinuierlich zu, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht mehr auf eine Stelle als Arbeitnehmer setzen,

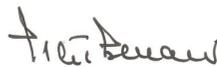
sondern ein eigenes Unternehmen gründen oder eine selbständige Arbeit ausüben möchten (der Prozentanteil der Selbständigen innerhalb der italienischen Community liegt mittlerweile bei über 10 %): Es handelt sich hierbei oft um echte Lebensziele, die jedoch leicht an den verschiedenen bürokratischen und verwaltungstechnischen Hürden scheitern könnten, falls die richtigen Informationen bzw. klare Vorgaben darüber, wie man sich in der (komplexen) deutschen Realität zu bewegen hat, nicht zur Verfügung stehen.

Die vorliegende Broschüre bietet konkrete, einfach und klar verfasste Leitlinien für all diejenigen, die in einem der drei in Deutschland anerkannten Hauptkategorien ein eigenes Unternehmen gründen möchten: im Handwerk, im Handel oder in den freien Berufen. Die Publikation zeichnet ein klares Bild des Steuer- und Versicherungssystems sowie der Unternehmenssubventionen - all dies wichtige Aspekte für den erfolgreichen Start eines Projekts. Besonders interessant

ist auch das Kapitel, das die verschiedenen Maßnahmen und Initiativen deutscher Institutionen zur Förderung des Unternehmertums bzw. der Gründung von Startups aufzeigt.

Der vorliegende Leitfaden ist ein wertvolles Instrument für alle Landsleute, die in Deutschland eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen möchten (eventuell auch auf der Grundlage eines bereits in Italien erworbenen Know-how oder auf der Basis unserer zahlreichen anderen herausragenden Qualitäten): Ich wünsche mir, dass dieser Leitfaden möglichst vielen italienischen Staatsbürgern hilft, die Straße des Erfolgs zu beschreiten.

Ich drücke allen Startup-Unternehmern ganz kräftig die Daumen!



Pietro Benassi

Italienischer Botschafter in Berlin

Liebe Landsleute,

wir freuen uns sehr, den ersten Leitfaden für Existenzgründer in Deutschland veröffentlichen zu können. Mit großem Enthusiasmus haben wir an diesem Projekt gearbeitet, das allen Gründern bei ihren ersten Schritten als Unternehmer oder Selbständige in Deutschland eine wertvolle Unterstützung sein wird. Ermöglicht wurde diese Projekt, auf das wir mit einigem Stolz blicken, durch die Finanzierung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit.

Der Wunsch, eigene Vorstellungen zu verwirklichen, und auch die wirtschaftliche Notwendigkeit, neue Berufswege einzuschlagen, nehmen immer mehr zu. Zugleich wird es im-

mer wichtiger, nicht nur in beruflicher Hinsicht, auch auf die Gesetzeslage des Gastlandes gründlich vorbereitet zu sein. Genau hier haben wir angesetzt und kurz zu umreißen versucht, welcher Weg vor Existenzgründern liegt, die in Deutschland beruflich Fuß fassen wollen.

Was ist die Rechtsform eines Unternehmens und was ist bei Vorsorge und Steuern zu beachten? Welche Finanzierungsquellen und Förderhilfen gibt es für Existenzgründer? Wir haben ein Paket an Informationen geschnürt, das hoffentlich einige Stolpersteine beim Start in ein neues Unternehmensabenteuer aus dem Weg räumt!

Komitees der Italiener im Ausland für Deutschland

Die Vorsitzenden: Marilena Rossi – Dortmund, Tommaso Conte – Stuttgart, Simonetta Doná – Berlin, Giuseppe Scigliano – Hannover, Giovanni Di Rosa – Saarbrücken, Daniela Di Benedetto – München, Calogero Ferro – Frankfurt, Michele Di Leo – Freiburg, Silvio Vallecoccia – Köln, Luigi Cavallo – Wolfsburg, Lucio Albanese – Nürnberg

Selbstständigkeit	1	
	2	In 10 Schritten zur Gründung
Gründung eines technologischen Startups	3	
Die Rolle der Industrie- und Handelskammern	8	
Gründung im Handwerk	10	
Gründung im Handel	12	
	14	
	15	
	16	
Gründungen durch freie Berufe	18	
	19	Anmeldungen
	20	Rechtsfragen für Freiberufler
	22	Urheberrecht Wahrnehmen
	23	Altersvorsorge
	25	Rechtsformen
Gründung aus der Arbeitslosigkeit	28	
	30	Gründungszuschuss für ALG
	31	Einstiegsgeld für ALG II
	32	Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern
Anerkennungsgesetz	33	
Steuern	36	
Mitarbeiter und Arbeitsrecht	38	
Versicherungen	40	
Starthelfer	42	
Förderhilfe	44	
	46	Kleinstkredite

Selbständigkeit

Den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union steht es frei, sich in einem anderen Mitgliedsland niederzulassen, um dort einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. In Deutschland ist diese Möglichkeit durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit gesichert. Man kann sich daher in Deutschland prinzipiell nicht nur als Arbeitnehmer, sondern auch als Selbständiger niederlassen.

Selbständige Erwerbstätigkeit wird in Deutschland in drei Kategorien unterteilt:

- I. rein **gewerbliche** Tätigkeit (Gastronomie, Warenproduktion oder Dienstleistungen)
- II. **Freiberuf** (Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Journalisten, Dolmetscher und Übersetzer, usw.)
- III. **Handwerk**.

Die Unterscheidung zwischen einem **Gewerbe** und einem **Freiberuf** wird in der Regel vom **Finanzamt** getroffen. Wenn es sich dagegen um eine handwerkliche Tätigkeit handelt, ist die **Handwerkskammer** zuständig.



In 10 Schritten zur Gründung

Eine Existenzgründung will gut vorbereitet sein.

1. **Selbständigkeit ja oder nein?** Sie sollten sich fragen, ob Sie wirklich die oder der Richtige sind, um ein eigenes Unternehmen zu gründen und zu führen.

2. **Prüfen:** Funktioniert die Geschäftsidee?

3. **Vor dem Start: Informieren und beraten lassen** Je mehr Sie wissen, desto besser wird Ihre Gründung funktionieren.

4. **Business planen** Machen Sie aus Ihrer Idee einen detaillierten Plan. Einen solchen vollständigen Businessplan müssen Sie Ihren Geldgebern ohnehin vorlegen.

5. **Startkapital berechnen**

6. **Startkapital beschaffen** Berücksichtigen Sie auch die Förderprogramme für Existenzgründungen, die vom Bund und den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden.

7. **Selbständigkeit anmelden, ggf. Erlaubnisse einholen** Klären Sie, ob Sie zu den Gewerbetreibenden oder freien Berufen gehören: entweder bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder beim Institut für Freie Berufe.

8. **Steuern einplanen** Schon kurz nach Ihrer Gründung wird sich das Finanzamt bei Ihnen melden, und zwar mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“.

9. **Betrieb versichern, Vorsorge betreiben** Das unternehmerische Risiko kann niemand versichern. Man kann es aber weitgehend begrenzen.

10. **Nach dem Start: Beraten und begleiten lassen** Nutzen Sie weiterhin Beratungen und Coachings. Machen Sie sich Erfahrungen von Experten zunutze, um aus den Fehlern anderer zu lernen.

Gründung eines technologischen Startup Unternehmens in Deutschland

Startups sind mittlerweile zu einem festen Bestandteil in der deutschen Unternehmenswelt geworden.

Im letzten Jahr beteiligten sich am Deutschen Startup Monitor, einer jährlich vom Bundesverband Deutsche Startups sowie vom KPMG durchgeführten Befragung, 1.837 Startups, wobei die Hälfte davon aus einer der sechs Gründerregionen stammte. Den größten Anteil der Gründungs-Hotspots hatte dabei Berlin mit circa 6.000 Startups.

Berlin konnte im Jahr 2017 in großem Umfang ausländische Investoren gewinnen. Die Stadt ist bekannt für ihren internationalen Charakter und zeigt diesen auch bei den Startups, denn 48 % der Mitarbeiter in Startups besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit. Interessant ist auch, dass 4/5 der Gründer von Startups einen Hochschulabschluss haben, 37 % davon im Wirtschafts- bzw. Business-Bereich.

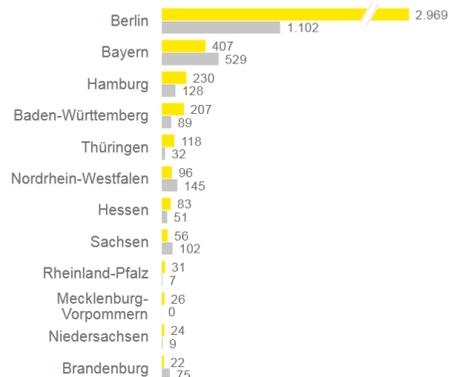
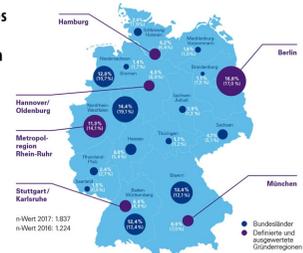
Auch die Digitalisierung spielt bei der Gründung und dem Aufbau von Startups eine große Rolle. So nimmt bei 8 von 10 Startups die Digitalisierung für das Geschäftskonzept einen besonders großen Stellenwert ein.

Der bundesweite Anteil von Frauen in Gründerteams ist im Vergleich zu den Vorjahren zum dritten Mal in Folge weiter auf inzwischen 14,6 % gestiegen – eine sehr ermutigende Zahl, die für die nächsten Jahre einen weiteren Anstieg erwarten lässt.

Eine interaktive Plattform, die sogenannte Gründer Plattform, die auch einen Blog zum Meinungs austausch betreibt, steht bei der Gründung von Startups

Hauptsitz der Startups nach Bundesländern und Gründerregionen (2017)

Vergleichenwerte in Klammern
Quelle: DGM 2018
Rundungsdifferenzen möglich



innerhalb Deutschlands beratend zur Seite.

Die Plattform bietet allen Existenzgründern kompetente Beratung und Unterstützung in den verschiedenen Phasen der Unternehmensgründung an: von der Erstellung eines fundierten und tragfähigen Business-Plans bis hin zur Auflistung aller regional verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten.

Diese zehn Schritte bieten eine Orientierung, um Ihren Businessplan zu erstellen:



Auch das Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bietet auf einer einzigen Website alle für Neugründungen erforderlichen Informationen, darunter auch einen Assistenzservice für Jungunternehmer sowie eine Datenbank mit allen Informationen über Fördermöglichkeiten auf Bundes-, Länder- und EU-Ebene: die Förderdatenbank.

Der Fokus liegt hier auf der Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie innovativer Startups. Die Suche kann anhand verschiedener Kriterien erfolgen, beispielsweise nach Fördergebiet, Förderberechtigung oder Förderart.

Ziel ist es, eine schnelle, stets verfügbare und transparente Plattform zu bieten, auf der alle Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Alle Informationen über verfügbare Finanzierungsprojekte auf Bundesebene können auch im PDF-Format hier heruntergeladen werden: goo.gl/tRpZE2

Zusätzlich zu den klassischen Finanzierungsangeboten von Banken und Kreditinstituten weist die Plattform auch auf die Finanzierungsmöglichkeit über Crowdfunding hin.

Wie funktioniert Crowdfunding? Crowdfunding ist eine alternative Form der Finanzierung innovativer und kreativer Ideen. Es handelt sich hierbei um ein Finanzierungsmodell, bei dem möglichst viele Personen von einem bestimm-

ten Projekt überzeugt werden sollen. Die Finanzierung erfolgt hierbei ohne die Unterstützung von Banken oder sonstigen Finanzinstituten. Es ist eine Art Venture-Capital, in das zu investieren immer mehr Personen bereit sind. Allein in Berlin wurde 1/3 aller Startups mithilfe von Venture Capital (33,2 %) gegründet, doppelt so viele wie im Bundesdurchschnitt.

Das *Reward-based Crowdfunding* ist ein Finanzierungsmodell, bei dem Produkte oder Dienstleistungen verkauft werden, bevor sie produziert bzw. erbracht werden (eine Art Pre-Selling). Für die Mitfinanzierung des Projekts erhalten die Unterstützer gewöhnlich eine Gegenleistung.

Bei kreativen Projekten besteht diese Gegenleistung oftmals in einer Dienstleistung oder in einem symbolischen Dankeschön.

Crowdfunding kommt in Frage:

- Falls Sie ein Produkt verkaufen, das bereits gut marktfähig ist (Prototyp und/oder gute Produktionsmöglichkeit), und Sie dazu eine interessante Geschichte bieten.
- Falls Sie Geldmittel benötigen, um die Anfangsproduktion Ihres Produkts vorzufinanzieren.
- Wenn Sie bereit sind, intensiv mit den Unterstützern während und nach dem Crowdfunding zu kommunizieren und das Produkt entsprechend dem erhaltenen Feedback weiterzuentwickeln.
- Wenn Sie in der Lage sind, Ihre Produkte auch tatsächlich herzustellen, und Sie die versprochenen „Prämien“ nach der Werbekampagne auch wirklich einlösen.

Zahlen: Die durchschnittliche Finanzierungshöhe von Reward-based Crowdfunding Projekten beträgt in Deutschland etwa 10.000 Euro. Es gibt hier aber auch große Unterschiede: Die projektorientierten Kampagnen erreichen etwa 5.000 Euro, während bei den produktorientierten Kampagnen die typischen Fundingsummen bedeutend höher sind (50.000 - 100.000).

Eine besonders hilfreiche Plattform für umfangreiche Informationen zu den Möglichkeiten und Kosten des Crowdfunding steht Ihnen auf der Website crowdfunding-hamburg.de zur Verfügung.

Für Startups im Bereich Forschung und Entwicklung bzw. im digitalen Bereich, die mit einem hohen Risiko verbunden und für die im Allgemeinen beachtliche Anfangsinvestitionen erforderlich sind, sind Ad-hoc-Programme vorgesehen.

PROGRAMMA EXIST: Das EXIST-Gründerstipendium unterstützt Hochschulabsolventen, Wissenschaftler oder Studierende von Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen, die ihre Geschäftsidee realisieren und in einem „wissensbasierten oder technologieorientierten“ Startup umsetzen möchten. Ziel dieses Programms ist es, Spin-offs (Startups aus der Forschung heraus) von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und zu unterstützen. Es basiert im Wesentlichen auf folgenden 3 Finanzinstrumenten:

- Die EXIST-Gründungskultur unterstützt die Hochschulen dabei, hochschulweite Gesamtstrategien zu entwickeln und diese umzusetzen, um eine Gründungskultur und mehr Unternehmergeist an Hochschulen zu etablieren. Finanziert wird die Bereitstellung spezieller Büros innerhalb der Verwaltung, die Schaffung von Kompetenzzentren, Kursen sowie das Networking mit dem regionalen Netzwerk.
- Das EXIST-Gründerstipendium unterstützt Gründerteams bis maximal 3 Personen durch Jahresstipendien bei der Gründung eines Unternehmens. Hinzu kommt noch eine kleine Auslagererstattung. Es handelt sich hierbei gewöhnlich um Firmen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (Software, Internet, Dienstleistungen). Bewerben können sich Studierende, Hochschulabsolventen, Doktoranten, Wissenschaftler und Forscher.
- Der EXIST-Forschungstransfer finanziert sowohl Entwicklungsarbeiten zum Nachweis der technischen Realisierbarkeit einer Grundidee als auch die technische Vorbereitung, die für die Gründung eines Unternehmens erforderlich ist. Über den Forschungstransfer können Entwicklungstätigkeiten bis zum Prototyp mit durchschnittlich 250.000 Euro in der ersten Phase finanziert werden. In der zweiten Phase sind bis zu 180.000 Euro für die Vermarktung vorgesehen.

Das Programm wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter-

stützt und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Weitere Informationen über den ESF finden sich auf der Website unter www.esf.de oder auf der entsprechenden Facebook-Seite.



Insbesondere für **Finanzierungen auf europäischer Ebene** fließen von den 137 Milliarden des Haushaltsetats 46,5 % in Strukturfonds, wobei diese allein 34 % der genannten Fonds ausmachen.

COSME, das Förderprogramm der EU, das seit dem Jahr 2014 für die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen steht, läuft noch bis 2020 und garantiert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der KMUs durch Anlaufbeihilfen in Form von Finanzierungen, Beratungen und Unterstützung bei der Erschließung neuer internationaler Märkte. Diese Maßnahme ist verbunden mit dem Ziel der Förderung des Unternehmertums und der Unternehmenskultur. Die Kapitalausstattung für die Realisierung des Programms liegt bei 2,5 Milliarden Euro, wovon 1,4 Milliarden allein für Finanzierungsinstrumente vorgesehen sind.

Mit einer Bereitstellung von 3,5 Milliarden an Darlehen und zusätzlichen, für die europäischen Unternehmen vorgesehenen Investitionen soll der Zugang zu Krediten insbesondere für Unternehmer, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben wollen, vereinfacht werden.

eTraining: Mit dem interaktiven Lernprogramm „eTraining“ will man Unternehmer und Unternehmerinnen bei ihren Startup-Projekten unterstützen. Die Online-Aufgaben enthalten viele Übungsmöglichkeiten, Informationen und nützliche Links. Alle Materialien lassen sich im PDF-Format herunterladen unter www.existenzgruender.de

Die Rolle der Industrie- und Handelskammern (IHKs)

Die für das Bundesgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern sind eine weitere hilfreiche Anlaufstelle für all diejenigen, die Unterstützung für die Aufnahme einer Unternehmertätigkeit benötigen.

In Deutschland gibt es 80 Industrie- und Handelskammern, von denen jede für eine bestimmte Region oder Stadt zuständig ist.

Auf der Internetseite des Handelskammersystems finden sich alle benötigten Informationen. Die Seite ist mit der Suchfunktion IHK-Finder ausgestattet, über die man den gewünschten geographischen Bereich bzw. die gewünschte Handelskammer auswählen und anschließend über die direkte Internetseite detaillierte Informationen zu den in den einzelnen Bundesländern angebotenen Programmen anfordern kann.

Die zahlreichen, von den Industrie- und Handelskammern für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche angebotenen Maßnahmen lassen sich in folgende drei Hauptkategorien unterteilen:

- Vereinfachung der Zugangsverfahren zur Unternehmenswelt sowie zu den verschiedenen Finanzierungsformen.
- Networking: Über das etablierte Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern (AHK) lassen sich wertvolle Kontakte knüpfen, wobei die Handelskammern hier als Vermittler für den Zugang zu den Auslandsmärkten fungieren.

Aber auch auf regionaler Ebene kann man mithilfe der Handelskammern über Events oder Begegnungsforen mit den in Deutschland niedergelassenen Firmen sowie mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten oder Hochschulen ein Netzwerk aufbauen.

- Advocacy: Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung und den Ländern.

Jede Industrie- und Handelskammer hat ihr eigenes Angebotskonzept. Besonders interessant ist die Initiative der IHK Hamburg „E trifft U - Existenzgründerin trifft Unternehmerin“, die es Jungunternehmerinnen ermöglicht,

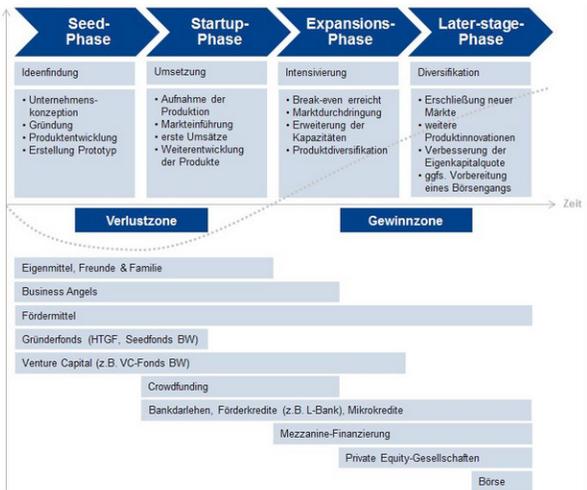
etablierte Unternehmerinnen zum Erfahrungsaustausch sowie für den Aufbau eines Mentoringnetzwerkes zu treffen. Weitere Informationen zu dieser Initiative finden sich auf der Website der IHK Hamburg.

Auch auf Bundesebene ist das Thema „Frauen als Gründerinnen und Unternehmerinnen“ in den Vordergrund gerückt, und auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Gründerinnen und Unternehmerinnen eine eigene Abteilung gewidmet.

Weitere Informationen können im PDF-Format unter folgendem Link heruntergeladen werden: goo.gl/t1pifo

Die Industrie- und Handelskammer Berlin bietet Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten auf regionaler, aber auch auf ministerieller Ebene. Insbesondere das Portal „Finanzierung auf einen Klick?“, das auch auf Englisch zu Verfügung steht, bringt große Zeitersparnis. Über einen Online-Fragebogen werden den Jungunternehmern maßgeschneiderte personalisierte Finanzierungslösungen angeboten.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten von neuen Startups finden Sie auf der Homepage der Industrie- und Handelskammer Stuttgart, wo Ihnen eine strukturierte schematische Übersicht traditioneller und nicht-traditioneller Finanzierungslösungen zur Verfügung steht.



Das Gründerportal der Länder von Sachsen, das in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern Leipzig, Dresden und Chemnitz kreiert wurde, ist in folgende 4 Abteilungen unterteilt: *Step by step*, *Businessplan Vorlage*, *Gründercheck* und *Gründer Portraits*, mit besonderem Augenmerk auf regional angebotenen Finanzierungsmöglichkeiten.

Gründung im Handwerk

Im Handwerk wird unterschieden zwischen dem zulassungspflichtigen Handwerk, dem zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerben.

Zulassungspflichtiges Handwerk

- Wer sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk selbständig machen will, benötigt dafür einen Meisterbrief: also den Nachweis darüber, die Meisterprüfung in seinem Handwerk bestanden zu haben. Einen solchen Meisterbrief muss man für alle Handwerksberufe vorweisen können, die in der Anlage A der Handwerksordnung (HwO) aufgeführt sind (zulassungspflichtige Handwerke). Und nur mit bestandener Meisterprüfung kann man sich Meister oder Meisterbetrieb nennen.
- Einige Beispiele für Handwerke, für die man einen Meisterbrief benötigt (Anlage A): Maurer, Stuckateur, Karosseriebauer, Kraftfahrzeugmechatroniker, Installateur und Heizungsbauer, Bäcker.

Zulassungsfreie Handwerke und handwerks-ähnliche Gewerbe

- Ohne Meisterbrief kann man ein Unternehmen in den sogenannten zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben gründen und führen. Sie sind in den Anlagen B1 und B2 der Handwerksordnung nachzulesen.
- Einige Beispiele für handwerkliche Tätigkeiten, für die man keinen Meisterbrief benötigt (Anlage B1): Fliesenleger, Uhrmacher, Schuhmacher, Fotograf, Geigenbauer, Klavierbauer.

Langjährige Gesellen

- Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung haben einen Rechtsanspruch darauf, ihr zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben zu dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie mindestens vier Jahre in leitender Position gearbeitet haben.
- Ebenfalls keinen Meisterbrief benötigen Angehörige eines anderen EU-Lan-

des, die nachweisen können (rückwirkend bis max. 10 Jahre), dass sie das betreffende Handwerk in ihrem Herkunftsland mindestens 6 Jahre lang selbstständig als Inhaber ausgeübt haben (z. B. Bäcker oder Konditor).

Mit angestelltem Meister

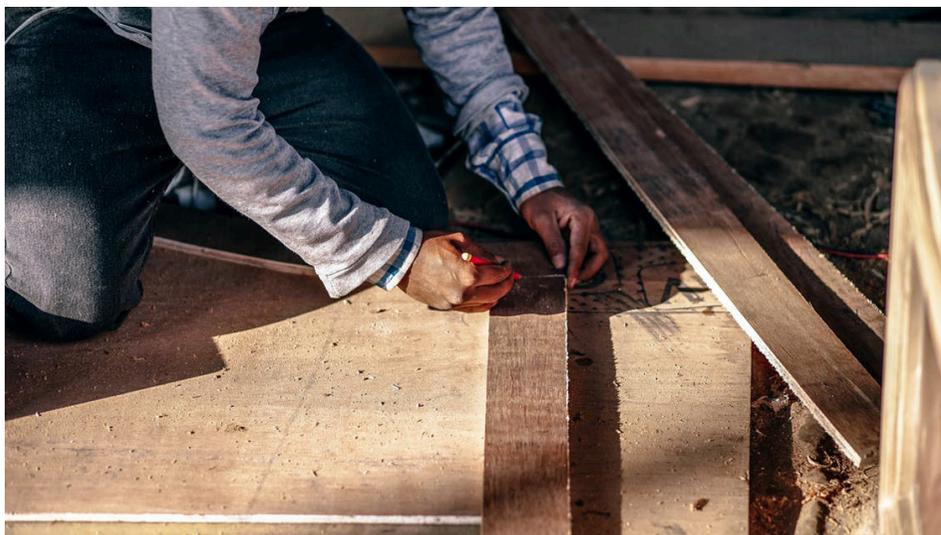
- In den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A der Handwerksordnung kann man einen Betrieb auch gründen und führen, ohne dass der Betriebsinhaber selbst einen Meisterbrief besitzt. Es reicht für alle Handwerksbetriebe aus, einen Meister (oder einen sonst handwerksrechtlich Berechtigten) als technischen Betriebsleiter einzustellen.

Gründung mit „einfacher Tätigkeit“

- Dies sind solche Tätigkeiten, die von einem durchschnittlich begabten Berufsanfänger in kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) erlernbar sind. Die Ausübung mehrerer einfacher Tätigkeiten ist zulässig. Eine Kombination einfacher Tätigkeiten verschiedener Gewerbe ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls möglich.

Informationen auch in italienischer Sprache:

Handwerkskammer www.zdh.de



Existenzgründung im Handel

Die Gründung eines Unternehmens im Einzelhandel in Deutschland ist ohne besondere Genehmigungen möglich.

Gewerbeanmeldung

Wer sich selbständig macht, muss sein Gewerbe anmelden. Die Gewerbeanmeldung erfolgt in der Stadt, wo das Unternehmen gegründet werden soll. Dafür muss der angehende Selbständige bei dem zuständigen Gewerbeamt persönlich erscheinen. Mit der Anmeldung erfolgt die Eintragung in das Gewerberegister und die Aushändigung eines Gewerbescheins, der die selbständige Arbeit erst ermöglicht. Für die Gewerbeanmeldung

- wird ein gültiger Personalausweis benötigt
- muss gegebenenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden
- müssen die notwendigen Genehmigungen, wie z.B. Auszug aus dem Handelsregister, vorgezeigt werden
- als Personengesellschaft müssen vollzählig alle Gesellschafter erscheinen.

Die angegebenen Daten werden dann weitervermittelt an

- das Finanzamt
- die Industrie- und Handelskammer/ Handwerkskammer
- das statistische Landesamt
- das Landratsamt als zuständige Gewerbeaufsicht
- die deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
- die Bundesagentur für Arbeit
- die Zollverwaltung
- das Registergericht

Bei der Gewerbeanmeldung wird ein Formular ausgefüllt – bei mehreren Gesellschaftern muss jeder ein Formular ausfüllen – in dem Angaben gemacht werden über:

- Namen und Rechtsform Ihres Gewerbes
- Ihre Person (Name und Adresse)
- vertretungsberechtigte Personen, Kontaktdaten zu Betriebsstätten und weitere Niederlassungen
- die Tätigkeiten im Betrieb
- die Beschäftigtenanzahl und den Grund der Gewerbeanmeldung.

Eine Anmeldung, eine Änderung oder auch eine Abmeldung des Gewerbes muss dann erfolgen, wenn:

- ein Unternehmen gegründet wird
- ein Betrieb verlegt wird
- eine neue Zweigstelle eröffnet wird
- der Betrieb aufgegeben wird
- sich der Geschäftszweck ändert
- neue Waren und Dienstleistungen angeboten werden
- Gesellschafter ein- oder austreten
- ein Inhaberwechsel stattfindet



Reisegewerbe

Schausteller, Marktkaufleute oder mobile Bratwurst- oder Blumenverkäufer, aber auch Handwerker können zum Reisegewerbe gehören, sofern diese ohne festen Sitz tätig sind. Sie alle müssen als Reisegewerbe beim Gewerbeamt einen Reisegewerbeschein beantragen. Zusätzlich zum Reisegewerbeschein müssen Sie sich als Reisegewerbetreibender meist auch noch eine Erlaubnis für den Stand beim Ordnungsamt besorgen.

Der Reisegewerbeschein:

Unternehmer im Reisegewerbe müssen den Reisegewerbeschein immer bei der Ausübung des Gewerbes mitführen.

Um ein Reisegewerbe anzumelden und den Reisegewerbeschein zu erhalten muss eine Verwaltungsgebühr gezahlt werden. Die Gebühr für den Reisegewerbeschein richtet sich jeweils nach der angestrebten Tätigkeit im Reisegewerbe und kann zwischen 30 € und 400 € betragen.

Für den Antrag beim Gewerbeamt benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Personalausweis
- Führungszeugnis
- Ein Lichtbild
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Für Reisegewerbe, die eine Tätigkeit mit Lebensmitteln ausüben, muss gegebenenfalls eine Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorgelegt werden.

TIPP

Beim Bundesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute finden Sie weitere nützliche Informationen für das Reisegewerbe.

www.bsmev.de

E-Commerce

Als Onlinehändler sind Sie ein gewerblicher Unternehmer und müssen Sie eine Gewerbebeanmeldung vornehmen.

E-Commerce-Betreiber müssen sich mit einer Reihe von rechtlichen Fragen befassen:

- Impressum
- Datenschutzerklärung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Widerrufsbelehrung

Stolpersteine bei Gründern von Online-Shops in rechtlicher Hinsicht:

Gründer fokussieren sich zunächst auf das Design und auf die werblichen Aspekte. Dabei lassen sie jedoch so lästige Pflichten wie das Impressum außer Acht.

Für viele Gründer eine auf den ersten Blick banale Angelegenheit. Diese kann bei einer berechtigten Abmahnung jedoch unnötige und durch rechtlichen Rat vermeidbare Kosten auslösen. Ferner sind es selbstverständlich die Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzerklärungen – insbesondere der Hinweis auf und der Umgang mit Cookies sowie die Einholung einer Einwilligung zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten.

Was in Läden selbstverständlich ist, gilt in gesteigertem Maße für den Online-Handel. Insbesondere ist zu beachten, dass der Gesamtpreis genannt wird, einschließlich sämtlicher Steuern und Abgaben. Daher muss nach der Rechtsprechung des BGH bei Angeboten im Online-Shop der Hinweis erfolgen, dass der geforderte Preis die Umsatzsteuer enthält.

Kann man den Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung nicht im Voraus berechnen, ist die Art der Preisberechnung zu nennen. Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten an, darf deren Erwähnung auch nicht fehlen.

Gastronomie

In der Gastronomie benötigen Sie einige Bescheinigungen und Zulassungen.

Gaststättenerlaubnis: Für den Alkoholausschank brauchen Sie neben der normalen Gewerbeanmeldung eine Gaststättenkonzession. Die Konzession, auch Schankerlaubnis genannt, beantragen Sie in der Gaststättenabteilung des Ordnungsamtes. Hierfür benötigen Sie wiederum ein paar Bescheinigungen. (Unter anderem ein polizeiliches Führungszeugnis, Auszüge vom Gewerbe- und Finanzamt, Bescheinigungen vom Gesundheitsamt, sowie Miet-, Pacht-, oder Kaufvertrag der Räumlichkeiten.) Die Kosten für die Bescheinigungen schwanken stark, je nach Kommune und Art des gewünschten Betriebs. Generell liegen die Kosten zwischen ein paar Hundert und ein paar Tausend Euro.

Tipp: Für die Erteilung der Schankerlaubnis sollten Sie bis zu drei Monate einplanen. Es gibt auch die Möglichkeit, sich eine vorläufige Konzession ausstellen zu lassen, die kostet allerdings extra. Neben den benötigten Zulassungen müssen Sie außerdem Vorschriften, wie das Jugendschutzgesetz, Hygiene- und Lebensmittelvorschriften beachten.

Beachten Sie folgende rechtliche Besonderheiten und vergessen Sie nicht, dass Sie zum Start Ihrer Existenzgründung im Gaststättengewerbe die nötigen Lizenzen bereits haben müssen:

Gewerbeaufsicht: Es gibt zahlreiche Vorschriften für die Räumlichkeiten im Gaststättengewerbe. Hier ist die Gewerbeaufsicht oft der richtige Ansprechpartner.

Bauliche Veränderungen: Bei baulichen Veränderungen oder einer anderen Nutzung der Räume als bisher, müssen Sie unbedingt das zuständige Bauamt kontaktieren.

Gesundheitsamt: Suchen Sie außerdem das Gesundheitsamt auf. Hier erhalten Sie und Ihre Mitarbeiter Gesundheitszeugnisse.

Hygienevorschriften: In der Gastronomie bestehen strenge Hygienevorschriften, die Sie unbedingt einhalten sollten.

Ausbildung: Bei der IHK muss ggf. eine Gaststättenunterrichtung absolviert werden.

Preise: Außerdem gibt es Besonderheiten bei der Auszeichnung von Preisen, Gebühren für gespielte Musik, TV oder Video (Anmeldung bei der GEMA).

Weitere gesetzliche Bestimmungen

Beachten Sie außerdem das jeweils geltende Rauchverbot und die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz

Sie möchten als Existenzgründer eine Gaststätte mit Alkoholausschank eröffnen? Dann benötigen Sie eine Gaststättenerlaubnis durch das Ordnungsamt. Eine Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist der Nachweis einer Bescheinigung der IHK über die Teilnahme an der Unterrichtung für Gaststätten.

In der Unterrichtung werden Existenzgründer einer Gaststätte mit den Grundlagen der notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse vertraut. Dazu gehören die Vorschriften des Lebensmittelrechts oder des Verbraucherschutzes vor Gesundheitsschäden. Werden die Vorschriften in dem zukünftigen Betrieb nicht beachtet, müssen Existenzgründer mit Bußgeldern oder gar dem Entzug der Erlaubnis rechnen.

Eine Befreiung von der Unterrichtung ist für Personen mit branchentypischen Berufsabschlüssen möglich. Unter anderem Fleischer, Köche oder Hotelfachleute mit bestandener Abschlussprüfung können als Existenzgründer einer Gaststätte von der Unterrichtung befreit werden. Eine entsprechende gebührenpflichtige Freistellungsbescheinigung ist bei IHK erhältlich.

Inhalt der Unterrichtung für Gründer einer Gaststätte

In der Unterrichtung für Existenzgründer einer Gaststätte oder eines Imbiss werden unter anderem folgende Themen behandelt: Existenzgründer werden in einer Unterrichtung über Hygienevorschriften einschließlich des Bundesseuchengesetzes informiert.

Das Lebensmittel- und Getränke recht steht ebenso auf dem Lehrplan einer Unterrichtung für Gaststättengewerbe.

Eine Unterrichtung gibt es ebenso zu den Themen Lebensmittelüberwachung und Fleischschau.

Die Unterrichtung für Existenzgründer einer Gaststätte umfasst lediglich wenige Stunden. Die Teilnahmegebühr variiert je nach IHK-Sitz und liegt meist zwischen 60 und 80 €. Im Anschluss an die Unterrichtung erhalten alle Teilnehmer eine Bescheinigung zur Vorlage beim Ordnungsamt. Termine für die Unterrichtung erfragen Sie bei ihrer zuständigen IHK.

Existenzgründungen durch freie Berufe

Zu den Tätigkeitsberufen zählen Heilberufe, wissenschaftliche, technische, wirtschaftsberatende Berufe, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten.

- das Finanzamt entscheidet ob Freiberufler oder nicht
- es kann sehr teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibender eingestuft werden und dann die Gewerbesteuer nachzahlen müssen

Selbständige mit Auftraggeber:

Ein Selbständiger, der regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, welcher mehr als 450 Euro monatlich verdient, gilt als Selbständiger mit einem Auftraggeber.

Wichtigste Folge: Er muss die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig selbst bezahlen. Es besteht die Möglichkeit, sich mit einem Antrag von der Rentenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Jahre zu befreien.

Scheinselbständigkeit:

Bei Scheinselbständigkeit sind die unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse noch stärker eingeschränkt, so dass eine selbständige unternehmerische Tätigkeit nicht mehr zu erkennen ist.

Wichtigste Folge: Die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam vom Mitarbeiter und seinem Auftraggeber gezahlt werden.

Bei Zweifel dies möglichst innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit tun. Anlaufstelle für das sogenannte Statusfeststellungsverfahren ist die Clearingstelle: Deutsche Rentenversicherung Bund 10704 Berlin, Telefon: 030 8651 E-Mail: drv@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Anmeldungen

Finanzamt: Beim Finanzamt registrieren lassen, formlos mit einem Brief mit Namen und kurzer Beschreibung dessen, was Sie vorhaben, spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit. Nach der Meldung schickt Ihnen das Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, in dem Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten Umsätzen und Gewinnen machen. Anschließend teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu.

- Freiberufler müssen Umsatzsteuer und Einkommensteuer bezahlen (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung); keine Gewerbesteuerpflicht.

Krankenversicherung:

- Freiberufler müssen krankenversichert sein (gesetzlich oder privat)
- Ausnahme: Künstler und Publizisten (Wahl zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder einer privaten Krankenversicherung)

Gesundheitsamt:

- An das Gesundheitsamt müssen sich alle nichtärztlichen Heilberufe wenden (z.B. Physiotherapeut)

Handelsregister:

- Nur dann nötig, wenn Sie eine Rechtsform gewählt haben, die ins Handelsregister eingetragen werden muss oder wenn Sie bei anderen Rechtsformen zu den Kaufleuten zählen

Agentur für Arbeit:

- Wenn Sie eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen wollen

Kammer:

- Einige Freiberufler sind in der Regel Pflichtmitglieder in Ihrer zuständigen Kammer. Wichtigste Aufgabe der Kammer: Entscheidung ob zukünftige Kammermitglieder ihre Berufszulassung erhalten und Aufstellen von Regeln, nach denen die Kammermitglieder Ihren Beruf ausüben müssen.

Gesetzliche Unfallversicherung:

- Selbständige können sich in der Regel auch in der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft versichern
- Je nach Berufssparte sind Freiberufler tatsächlich Pflichtmitglieder in ihrer Berufsgenossenschaft
- **Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:** Die VBG ist die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen und auch der freien Berufe. Sie hat viele freiwillig versicherte Mitglieder | www.vbg.de
- **Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege:** In der BGW sind Unternehmer pflichtversichert, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Hebammen, Masseure, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten und Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder. Andere Freiberufler aus Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege können sich hier freiwillig versichern | www.bgw-online.de
- **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse:** In BG ETEM sind alle Freiberufler aus den Bereichen Druck und Papierverarbeitung (z. B. Fotografen, Foto-Designer) sowie Textil und Bekleidung (z. B. Schuhmachermeister, Maßschneider) pflichtversichert. Andere Freiberufler können sich hier freiwillig versichern | www.bgetem.de

Rechtsfragen für Freiberufler

Berufszulassung: Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben

Freiberufler, die Mitglied bei einer Kammer sind, müssen ihre Kammer kontaktieren. Diese erteilt ihnen auf Antrag eine Berufszulassung.

Andere freie Berufe, beispielsweise nichtärztliche Heilberufe wie Heilpraktiker, erhalten die Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen, in diesem Falle beim Gesundheitsamt.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen zu einer Bestel lungskörperschaft (z. B. Industrie- und Handelskammer) oder zum zuständigen Gericht.

Bestimmte Freiberufler (z. B. Journalisten oder Künstler) können ihre Arbeit ohne Erlaubnis aufnehmen.

Kriterien für Berufszulassung - Ob Freiberuflern ihre Berufszulassung erteilt wird, hängt dabei von 3 Faktoren ab:

- **Persönliche Zuverlässigkeit:** Die muss man z. B. durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen.
- **Fachliche Voraussetzungen:** Ausschlaggebend ist hier – je nach geforderter Qualifikation – ein erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung.
- **Sachliche Voraussetzungen:** Einige freiberufliche Tätigkeiten erfordern den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Den muss man je nachdem durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erbringen. Oder bei einigen Berufen, z. B. bei Steuerberatern, durch die Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Welcher Freiberufler welchen Nachweis erbringen muss, ist bei der Gründerberatung des Instituts für Freie Berufe zu erfahren.

Werbung - Was erlaubt und was verboten ist, regelt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

- **Verkammerte freie Berufe und Gesundheitsberufe:** Für verkammerte freie Berufe und Gesundheitsberufe gibt es eine ganze Reihe von Werbebeschränkungen. Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt und sich z. B. durch marktschreierische Anzeigen in Szene setzt, muss in der Regel mit einer Abmahnung oder einem Bußgeld durch seine Kammer rechnen. Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen: z. B. bei einer Neugründung, um bekannt zu machen, dass man in den Urlaub fährt oder zurück ist, oder bei der Zusammenlegung von Arztpraxen.
- **Briefe oder E-Mails:** Mailings per Post oder E-Mail sind für Freiberufler möglich, wenn sie sachliche Informationen transportieren. Beispielsweise Hintergrundinformationen zu Neuigkeiten im Steuerrecht, die ein Steuerberater in einem E-Mail-Newsletter an Mandanten verschickt. Für Ärzte ist die Nutzung eingeschränkt. Für alle Gesundheitsberufe sind werbliche Elemente verboten: z. B. bildliche Darstellungen der Wirkweise einer Behandlung.

- **Internetauftritt oder Flyer:** Selbstdarstellungen (z. B. mit einem Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken, also z. B. die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte des Freiberuflers. Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Rechtsanwälten z. B. der Hinweis „auf Wunsch Hausbesuche“. Flyer dürfen per Post oder E-Mail verschickt werden, aber nur an bestehende Kunden, Mandanten oder Patienten. Für Internetseiten bieten einige Kammern Muster an.
- **Praxisschilder oder Geschäftspapiere:** Auf Praxisschildern oder auch auf Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht). Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Architekten z. B. zu auffällige oder übertriebene Büroschilder.
- **Branchenverzeichnisse:** In Branchenverzeichnissen im Internet oder in den „Gelben Seiten“ dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente: bei Steuerberatern z. B. die Angabe von Mitgliedschaften in Kammern oder Verbänden, die nichts mit ihrem Beruf zu tun haben.

Fragen Sie für Ihre Werbung sicherheitshalber bei Ihrer Berufskammer in Ihrem Bundesland nach.

Urheberrechte wahrnehmen

Das Urheberrecht sichert Künstlern und Publizisten die Verfügungsgewalt über die Werke und Texte, die sie geschaffen haben.

Der Schöpfer des Werkes erhält den Urheberrechtsschutz automatisch, er muss nicht beantragt werden.

Verwertungsgesellschaften:

Nicht immer können Künstler und Publizisten aber selbst überprüfen, ob, wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Damit sie trotzdem ihre rechtmäßige Vergütung erhalten, werden ihre Urheberrechte in einigen Fällen von so genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Tantiemen an die Urheber aus.

Altersvorsorge

Gesetzliche Rentenversicherung

- Für Freiberufler spielt die gesetzliche Rentenversicherung eine wichtige Rolle. Anders als die meisten anderen Selbständigen ist eine ganze Reihe von Freiberuflern hier pflichtversichert: Selbständige Lehrer, außerdem Erzieher, Ausbilder, Dozenten und Lehrbeauftragte, die auf eigene Rechnung Unterricht erteilen.
- Die selbständigen Freiberufler, die sich nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern müssen, können sich auf Antrag freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern oder eine private Altersvorsorge aufbauen.

Berufsständische Versorgungswerke

Viele Freiberufler müssen oder können ihre Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke regeln

- **Verkammerte Berufe.** Die selbständigen Freiberufler, für deren Beruf es eine eigene Berufskammer gibt, müssen in der Regel Mitglied dieser Kammer sein. Was ihre Rentenversicherung angeht, so sind diese verkammerten Berufe in aller Regel bei ihren berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert. Das betrifft insgesamt zwölf freie Berufe, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder Psychotherapeuten.

Eine Ausnahme sind die Psychologischen Psychotherapeuten in Berlin. Für sie gibt es kein Versorgungswerk ihrer Kammer. Sie können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen.

So ähnlich verhält es sich für Ingenieure: Sie können Mitglied ihrer Kammer sein, müssen aber nicht. Wenn sie Kammermitglied sind, müssen sie sich in der Regel über ihr Versorgungswerk rentenversichern. Wenn sie nicht in der Kammer sind, können sie ihre Altersvorsorge eigenständig organisieren.

- **Versorgungswerk der Presse.** Es ist für viele Berufe aus dem Bereich Kommunikation und Medien zuständig. Hier können die Mitglieder freiwillig für ihr Alter vorsorgen, und zwar zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- **Weitere Versorgungswerke.** Darüber hinaus existieren noch weitere Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Informieren Sie sich hierzu.

Künstlersozialversicherung/Künstlersozialkasse

Wer bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise Ballettlehrer, Clown, Disc Jockey, Unterhalter, Grafiker, Kabarettist, Journalist, Reporter, Sänger oder Tänzer ausübt und damit ein Jahreseinkommen von mehr als 3.900 Euro erwirtschaftet (in den ersten 3 Jahren kann das Einkommen auch niedriger sein), kann die Aufnahme in die Künstlersozialkasse beantragen. Als Mitglied hat man den Vorteil, einerseits selbständig zu arbeiten und andererseits Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung so zu zahlen, als wäre man ein Arbeitnehmer – also nur die Hälfte des Gesamtbeitrags –, und dabei dieselben Rechte wie Arbeitnehmer zu erwerben, u.a. auf Krankengeld nach den ersten 6 bzw. 3 Krankheitswochen – je nach der beim Beitritt gewählten Option.
<http://www.kuenstlersozialkasse.de>

Internet:

www.existenzgruender.de

www.bmwi-unternehmensportal.de

www.exist.de

www.unternehmergeist-macht-schule.de

www.existenzgruenderinnen.de

www.kultur-kreativ-wirtschaft.de



Rechtsformen

Wenn Sie sich selbständig machen, braucht Ihr Unternehmen eine Rechtsform. Für welche Rechtsform Sie sich entscheiden sollten, hängt davon ab, was die Rechtsform für Sie leisten soll.

Einzelunternehmen

- Das ist etwas für Einzelkämpfer und für den Einstieg in die freiberufliche Selbständigkeit gut geeignet. Die Gründung eines Einzelunternehmens ist schnell und einfach zu bewerkstelligen. Das Einzelunternehmen entsteht automatisch, wenn man eine freiberufliche Tätigkeit startet und keine andere Rechtsform gewählt hat. Ein freiberufliches Einzelunternehmen muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Auch ein Mindeststammkapital in einer bestimmten Höhe ist nicht erforderlich. Bei Haftungsansprüchen an das Unternehmen haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen.

Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft

- Sie ist keine echte Rechtsform.
Es gibt keinerlei unternehmerische Anbindung an Kooperationspartner. Jeder arbeitet für sich allein und jeder braucht dafür z. B. ein eigenes Firmenschild an der Bürotür oder draußen am Hauseingang.
- Bei einer solchen Bürogemeinschaft oder auch bei einer Praxisgemeinschaft geht es vor allem darum, Büro- oder Praxisräume gemeinsam zu nutzen, Mitarbeiter (z. B. eine Bürokraft) gemeinsam zu beschäftigen und so Kosten zu sparen.
- Je nachdem, wie die Arbeit in einer solchen Büro- oder Praxisgemeinschaft organisiert ist oder sich eine Zusammenarbeit entwickelt, befindet man sich an der Grenze zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).
- Die GbR ist für den Fall gedacht, dass mindestens zwei Personen zusammenarbeiten wollen. Wie weit die Gesellschafter hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung,

z. B. durch einen gemeinsamen Namen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen.

- Auch die GbR ist schnell und einfach zu gründen. Sie entsteht bereits, sobald sich die Gesellschafter für ihr gemeinsames Vorhaben zusammenschließen. Die GbR muss **nicht** ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden. Ein Mindeststammkapital ist nicht notwendig. Jeder Gesellschafter haftet bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft mit seinem gesamten Privatvermögen. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag muss nicht sein (ist aber empfehlenswert).

Übrigens: Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater unter dem Dach einer GbR arbeiten, heißt diese dann Sozietät.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG und PartGmbH)

- Die Partnerschaftsgesellschaft kommt – wie die GbR – für alle Freiberufler in Frage, die mit Partnern kooperieren wollen.
- **PartG:** Bei der „einfachen“ Partnerschaftsgesellschaft haftet für berufliche Fehler die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen, außerdem auch die Partner, die mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst waren. Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft (z. B. Mieten) haften die Partner mit ihrem Privatvermögen.
- **PartGmbH:** Bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung haftet für berufliche Fehler nur die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Haftung einzelner Partner für persönliche Fehler entfällt. Für die Verbindlichkeit der Partnerschaft haften auch hier die Partner mit ihrem Privatvermögen. Eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung für diese Rechtsform ist Pflicht. Der Geltungsbereich der PartGmbH beschränkt sich (noch) auf die Berufe der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
- Der Vertrag zwischen den Partnern muss notariell beglaubigt werden. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister – in der Regel beim Amtsgericht – eingetragen werden. Ein Mindeststammkapital ist nicht nötig.
- Einige freie Berufe (z. B. Rechtsanwälte) dürfen sich nur mit bestimmten Berufsangehörigen in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Freiberufler können eine GmbH entweder allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen.
- Bei der GmbH ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafter haften dafür nicht mit ihrem Privatvermögen (für Kredite allerdings schon).
- Dafür ist die GmbH deutlich aufwändiger zu gründen und zu führen als eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubigt werden. Die GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden. Zur Gründung muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufgebracht werden.

Eine GmbH ist immer gewerblich. Das bedeutet: Besonderheiten der Freiberuflichkeit, wie die Befreiung von der Gewerbesteuer, gelten für sie nicht.

- Eine GmbH ist außerdem verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.
- Nicht alle Freiberufler dürfen eine GmbH gründen. So sollte man vor allem bei den berufs- und standesrechtlich geregelten freien Berufen klären, ob die GmbH zugelassen ist.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)

- Die UG (haftungsbeschränkt) ist die „kleine Schwester“ der GmbH. Für diese gilt, was auch für die GmbH typisch ist. Der Unterschied ist: Man kann die Gründungsformalitäten mithilfe eines Musterprotokolls deutlich reduzieren. Und man kann die UG schon mit einem Euro Stammkapital gründen. Da aus der UG im Laufe der Jahre eine „richtige“ GmbH werden soll, muss man Rücklagen bilden. D. h. ein Viertel des Jahresgewinns muss so lange zurückgelegt werden, bis 25.000 Euro Gesellschaftsvermögen erreicht sind. Die Rücklage kann langsam über viele Jahre gebildet werden. Es gibt hier kein zeitliches Limit.

Gründung aus der Arbeitslosigkeit

Zur Vorbereitung auf eine Existenzgründung bieten die Arbeitsagenturen und die Jobcenter eine Reihe von Hilfen an: Gründungsvorbereitung, Weiterbildung und Beratungen nach der Gründung. Info: www.bafa.de

Agentur für Arbeit/Jobcenter kontaktieren

es wird zunächst geprüft, ob eine Förderung durch Gründungszuschuss und Einstiegsgeld in Frage kommen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen:

Nebenberufliche selbständige Tätigkeit:

- Viele Gründerinnen und Gründer testen als Arbeitslosengeldempfänger zunächst einmal „nebenberuflich“, ob der Weg in die Selbständigkeit für sie infrage kommt. Sie erhalten in diesem Fall aber nur dann weiter Arbeitslosengeld, wenn der zeitliche Umfang der Selbständigkeit 15 Stunden wöchentlich nicht erreicht. Hintergrund: Bei einer Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr gilt man nicht mehr als arbeitslos.

Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit:

- Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Hierbei wird eine Pauschale von 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgesetzt. Höhere Ausgaben können jedoch berücksichtigt werden, sofern sie nachgewiesen werden. Freibetrag pro Monat: zunächst 165 Euro.

Steuer:

- Das Arbeitslosengeld ist steuerfrei. Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner gemeinsam versteuert werden, kann dies aber dazu führen, dass dieser nach einem höheren Steuersatz versteuert wird. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig.

Übergang in die hauptberufliche Selbständigkeit:

- Wenn Ihre Geschäftsidee funktioniert und Sie Ihre Arbeitslosigkeit beenden und sich hauptberuflich selbständig machen wollen, können Sie den Gründungszuschuss beantragen. Ansprechpartner ist Ihre Arbeitsagentur vor Ort.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen:

- ALG II erhalten alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Deshalb können auch Selbständige, die nebenberuflich selbständig sind und nur ein geringes Einkommen erwirtschaften, ergänzend ALG II beziehen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Verrechnung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit:

- Die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) werden als Einkommen vom ALG II abgezogen. Es wird aber nicht das gesamte Einkommen angerechnet. Die Einkünfte werden vermindert um einen Grundabsetzbetrag von 100 Euro, für Aufwendungen wie Versicherungen und Werbungskosten, sowie um einen einkommensabhängigen Erwerbstätigenfreibetrag. Das ALG II wird in der Regel aufgrund der Schätzung des Selbständigen vorläufig bewilligt. Eine endgültige Feststellung des Leistungsanspruchs erfolgt erst nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts.

Steuer:

- Das ALG II ist steuerfrei. Einkünfte aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sind steuerpflichtig

Gründungszuschuss für ALG

- Vorraussetzungen**
- für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit mit mindestens 150 Tagen Restanspruch auf Arbeitslosengeld; Start in eine hauptberufliche Selbständigkeit
 - Stellungnahme einer fachkundigen Stelle
 - Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Ermessensleistung: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss

- Einkünfte**
- 1. Phase: sechs Monate individuelles Arbeitslosengeld plus 300 Euro Sozialversicherungspauschale
 - 2. Phase: neun Monate
 - Sozialversicherungspauschale von 300 Euro

Versicherung In der Regel keine Rentenversicherungspflicht; günstige Konditionen in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich; alternativ eine private Absicherung

Steuer Gründungszuschuss muss nicht versteuert werden

Gründungszuschuss beantragen Agentur für Arbeit

Tragfähigkeitsprüfung: Arbeitslose, die mithilfe eines Gründungszuschusses in die berufliche Selbständigkeit starten möchten, benötigen für ihren Antrag bei der Arbeitsagentur die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Vorhabens. Bei der Stellungnahme handelt es sich um ein Formblatt der Arbeitsagentur, das von dem Berater der fachkundigen Stelle ausgefüllt wird. Anhand der unten aufgeführten Inhalte dieses Formblatts können Sie sehen, welche Anforderungen Sie für eine erfolgreiche Tragfähigkeitsprüfung erfüllen müssen.

Einstiegsgeld für ALG II

Vorraussetzungen

- für ALG-II-Empfänger, die sich hauptberuflich selbständig machen
- die Förderung muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt notwendig sein
- das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit reicht voraussichtlich zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts
- Gewährung liegt im Ermessen des Jobcenters vor Ort

Einkünfte

- als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II und/oder zu tatsächlichen oder erwarteten Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit
- Förderdauer: bis zu 24 Monate

Versicherung

Mit ALG II: In der Regel keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber freiwillige Versicherung möglich

Steuer

Einstiegsgeld muss nicht versteuert werden

Gründungszuschuss beantragen

Jobcenter (vor Aufnahme der Selbständigkeit)

Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern

- Voraussetzungen**
- für ALG-II-Empfänger, die sich hauptberuflich selbständig machen oder bereits selbständig sind
 - die selbständige Tätigkeit ist voraussichtlich geeignet, innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Lebensunterhalt ganz oder zu einem erheblichen Anteil abzudecken
 - die beantragten Sachgüter müssen für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit angemessen und notwendig sein
 - andere Finanzierungsquellen scheiden aus

Einkünfte Zuschüsse (bis zu 5.000 Euro) und Darlehen in angemessener und notwendiger Höhe

Versicherung Siehe Einstiegsgeld

Steuer Darlehen und Zuschüsse müssen nicht versteuert werden

Gründungszuschuss beantragen Jobcenter (vor Beschaffung der Sachgüter)



Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist zu beachten, dass die Bereiche Schule und Berufsbildung in Deutschland den Bundesländern unterstehen und die Regeln zur Anerkennung einer Qualifikation daher von einem Bundesland zum anderen variieren können.

Die folgenden Links enthalten Informationen zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen und ein Adressverzeichnis der Stellen, an die man sich in den einzelnen Bundesländern wenden kann:

www.anererkennung-in-deutschland.de/html/it

www.anabin.kmk.org

Diese Webseiten ermöglichen eine erste Recherche zur Anerkennung und zu den Möglichkeiten einer Umwandlung der eigenen Ausbildung in eine deutsche Qualifikation.

ANABIN ist die Datenbank der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** mit Sitz in Bonn (Graurheindorfer Str. 157, PLZ 53012. Telefon: +49 (0)228 501-352, -264). Sie „übersetzt“ einen im Ausland erworbenen Abschluss in ein Akronym (z. B. in Italien erworbenes *diploma di maturità*: **ITA-BV04**; *diploma di musica*: **ITA-BV16**) oder gibt die Einstufung eines in Italien erworbenen Universitätsabschlusses oder sonstigen akademischen Grads an (z.B. *Laurea Triennale* - **A3**). In **ANABIN** findet sich praktisch die Liste der Bildungsabschlüsse, die von den deutschen Behörden anerkannt werden können. Allerdings sind nicht alle in Italien möglichen Abschlüsse in der **ANABIN**-Datenbank enthalten und werden in Deutschland anerkannt: Viele Abschlüsse erfordern ein anderes, langwieriges Verfahren, bei dem man sich direkt an die **ZAB** wendet und seinen Fall einem Fachausschuss vorlegt, der über die Anerkennung des betreffenden Abschlusses entscheidet.

Für die Anerkennung Ihrer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen wird man eine Übersetzung Ihrer Dokumente, Bescheinigungen und Zeugnisse ins Deutsche verlangen. Lassen Sie sich von den zuständigen Stellen genau sagen, welche Dokumente wirklich übersetzt werden müssen und ob Sie sie im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen sollen.

Es empfiehlt sich außerdem, einen in Deutschland anerkannten und beeidigten Übersetzer zu beauftragen. Auf den Webseiten der italienischen Konsulate in Deutschland findet sich (z. B. unter der Rubrik „*Professionisti*“) immer ein Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer, die Ihre Unterschrift offiziell beim Gericht hinterlegt haben. Weitere Namen von anerkannten Übersetzern stehen auf der Webseite: www.justiz-dolmetscher.de

Anerkennung von Berufen

Bevor Freiberufler Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, ist in der Regel ein längeres und aufwändigeres Anerkennungsverfahren vorgesehen, das je nach gewünschtem Beruf zu einem Jahr **Masterstudium**, zu einem **Referendariat** (ein Praktikum in einer örtlichen Kanzlei im Falle von Anwälten u.ä.) oder zum Ablegen eines Staatsexamens ausschließlich in deutscher Sprache führen kann. Für den Arztberuf hat die Deutsche Botschaft in Rom klare Informationen auch in italienischer Sprache zusammengestellt: goo.gl/ZfYd5i

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Bei allen **Industrie- und Handelskammern (IHK)** gibt es spezielle Stellen, an die man sich zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse wenden kann (**Anerkennungsberatung** oder **Beratungsstelle Anerkennung**). Die für die Anerkennung zuständige IHK-Abteilung heißt IHK- FOSA (Foreign Skills Approval).

Ihre Adresse lautet:

IHK FOSA , Ulmenstr. 52g - 90443 Nürnberg

Tel.: +49 (0)911 815060

Fax: +49 (0)911 81506100

E-mail: info@ihk-fosa.de

Auf der Webseite www.ihk-fosa.de (in 8 Sprachen, aber nicht auf Italienisch) finden Sie erste Informationen darüber, wie Sie vorgehen müssen. Klicken Sie auf der Startseite auf die Deutschlandkarte und geben Sie die Postleitzahl der Stadt ein, in der Sie sich beraten lassen möchten. Es erscheinen die Adresse der zuständigen IHK sowie Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners. Sobald Ihre Akte angelegt ist, wird ein Verfahren zum Vergleich der in

Italien erworbenen Berufsqualifikation mit einem vergleichbaren Berufsbild in Deutschland eingeleitet, um zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht.

Das Verfahren ist nicht kostenlos. Informieren Sie sich vorher über die genauen Kosten. Wenn das Anerkennungsverfahren erfolgreich ist, wird ein Bescheid über die Gleichwertigkeit von nicht reglementierten Berufen ausgestellt, welcher denselben rechtlichen Wert wie eine in Deutschland erworbene Berufsqualifikation besitzt. Falls die Unterschiede zwischen der italienischen und der deutschen Qualifikation erheblich sind, werden Sie aufgefordert, ein Praktikum oder eine deutsche Weiterbildung zu absolvieren, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

Das Vorgehen im Einzelnen variiert von Beruf zu Beruf.



Steuern

Mit welchen konkreten Steuerabgaben Sie als Unternehmer rechnen müssen, hängt unter anderem von der gewählten Rechtsform und der Höhe Ihres Gewinns ab. Generell können folgende Steuerarten für Sie in Betracht kommen:

Einkommensteuer /Körperschaftsteuer

Als Einzelunternehmer oder Teilhaber einer Personengesellschaft müssen Sie Ihren Gewinn versteuern, sofern er bestimmte Freibeträge übersteigt. Lassen Sie sich von einem Steuerberater beraten. Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen juristischer Personen erhoben wird, zum Beispiel von Kapitalgesellschaften. Versteuert werden deren Gewinne. Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 15 Prozent.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist ebenfalls eine gewinnabhängige Steuer und wird von der jeweiligen Kommune erhoben, in der Ihr Unternehmen angesiedelt ist. Die Höhe der Gewerbesteuer ist in Deutschland sehr unterschiedlich, sie beträgt zwischen 10 Prozent und 17 Prozent. Jeder, der in Deutschland ein Gewerbe angemeldet hat, muss sie entrichten. Freiberufler sind davon ausgenommen. Diese Steuer berechnet sich aus dem jeweils erzielten Gewerbeertrag. Zur Bemessung wird hierbei der steuerliche Gewinn zugrunde gelegt.

Liegt dieser unterhalb des aktuell gültigen Freibetrags von 24.500 Euro, fällt für Einzelunternehmen und Personengesellschaften keine Gewerbesteuer an

Umsatzsteuer

Aktuell beträgt die Umsatzsteuer (auch als Mehrwertsteuer bezeichnet) in Deutschland 19 Prozent (Regelsteuersatz), für bestimmte Waren und Dienstleistungen sind es 7 Prozent (ermäßigter Steuersatz), manche Leistungen sind ganz von der Umsatzsteuer befreit. Die Mehrwertsteuer muss auf der Rechnung separat ausgewiesen sein.

Bis zu einer bestimmten Umsatzgrenze (derzeit 17.500 Euro pro Jahr) wird von sogenannten Kleinunternehmern keine Umsatzsteuer erhoben.

Erleichterungen für Kleinunternehmen:

- **Umsatzsteuerbefreiung:** Keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen Unternehmen, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr zuzüglich der darauf entfallenden Steuern nicht höher als 17.500 Euro war und deren Umsatz im laufenden Kalenderjahr zuzüglich der darauf entfallenden Steuern voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein wird.
- **Befreiung von doppelter Buchführung:** Kleinunternehmer dürfen eine so genannte einfache Buchführung betreiben, wenn sie nicht als Kaufleute gelten, nicht im Handelsregister eingetragen sind und die Grenzen für Umsätze, Gewinne und so genannte Wirtschaftswerte nicht überschreiten: Umsätze: 600.000 Euro, Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus Land-/Forstwirtschaft: 60.000 Euro
- **Einnahme-Überschuss-Rechnung:** Kleinunternehmen, die die oben genannten Grenzen nicht überschreiten, brauchen ihren Gewinn nur durch eine einfache Einnahme-Überschuss-Rechnung auf einem amtlichen Vordruck zu ermitteln.



Mitarbeiter und Arbeitsrecht

Mit einer Vollzeitstelle arbeiten Angestellte in Deutschland rund acht Stunden täglich. Für eine Teilzeitarbeit können auch weniger Stunden vereinbart werden. Pausen sind Pflicht und eine notwendige Mehrarbeit (Überstunden) innerhalb eines gewissen Zeitraums können Arbeitnehmer durch Freizeit ausgleichen. Im Normalfall arbeiten Angestellte von Montag bis Freitag. In einigen Berufszweigen wie im Gesundheitswesen, in der Gastronomie oder in Verkehrsbetrieben, ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

Gehalt und Mindestlohn:

Sofern Sie mit Ihrem Unternehmen nicht den tariflichen Bestimmungen nach dem Arbeitsrecht unterliegen, können Sie Löhne und Gehälter frei verhandeln. Allerdings dürfen Sie dabei nicht die Höhe der vorgeschriebenen Mindestlöhne unterschreiten. Seit Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde, der im Turnus von zwei Jahren angepasst wird. Im Jahr 2018 liegt er bei 8,84 € pro Stunde. Dieser Mindestlohn gilt auch für Minijobber, Saisonkräfte und Praktikanten, es sind nur sehr wenige Ausnahmen vorgesehen.

Urlaub:

Jeder Arbeitnehmer hat in einem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und zwar mindestens 24 Werktage. Zusätzlich zu den Urlaubstagen stehen dem Mitarbeiter auch die Sonn- und Feiertage zur Erholung zur Verfügung, sofern keine Sonderregelungen vereinbart wurden.

Krankheit:

Wenn ein Arbeitnehmer wegen Krankheit nicht arbeiten kann, erhält er bis zu einer Dauer von sechs Wochen gesetzlich 100 Prozent des ihm zustehenden Lohns, vorausgesetzt, das Arbeitsverhältnis bestand zuvor mindestens vier Wochen. Die Information über die Art der Krankheit unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Kündigung:

Das Kündigungsschutzgesetz schützt vor sozial nicht gerechtfertigten oder willkürlichen Kündigungen, zusätzlich gibt es Vorschriften zugunsten besonders schutzwürdiger Arbeitnehmer, wie Schwangere oder Schwerbehinderte. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein. Der Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, den Kündigungsgrund zu erfahren.

Mutterschutz:

Werdende Mütter können laut Mutterschutzgesetz nur im Falle ihrer ausdrücklichen Einwilligung noch innerhalb von sechs Wochen vor der Geburt beschäftigt werden. Nach der Geburt besteht ein Beschäftigungsverbot von mindestens acht Wochen.

Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu gewährleisten und zu verbessern.

Gleichbehandlung:

Das Gleichbehandlungsgesetz schützt Arbeitnehmer vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder der Religion.

Anmeldung:

Ihr erstes Pflichtprogramm als Arbeitgeber nach dem schriftlichen Vertragsabschluss ist die Anmeldung Ihres neuen Mitarbeiters bei der Sozial- und Unfallversicherung sowie bei der Krankenkasse.



Versicherungen

KRANKENVERSICHERUNG - Die Krankenversicherung ist in Deutschland Pflicht

Gesetzliche Krankenkasse

Etwa 90 % der in Deutschland ansässigen Bevölkerung ist über eine gesetzliche Krankenkasse versichert (u.a. **AOK, BKK, DAK IKK** oder **TK**). Für die meisten Selbständigen besteht keine Pflicht, sich gesetzlich zu versichern. Sie können wählen, ob sie sich bei einer privaten Krankenversicherung oder bei der gesetzlichen Krankenkasse versichern wollen.

Private Krankenversicherung

Wer nicht von Gesetzes wegen verpflichtet ist, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern, kann eine private Versicherung wählen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse errechnen sich die Beiträge zur privaten Krankenversicherung nicht anhand des Einkommens, sondern basierend auf Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, möglichen Risikofaktoren im Arbeitsumfeld und den gewählten Leistungspaketen.

Es ist wichtig zu wissen, dass nach deutschem Recht eine spätere Rückkehr zur gesetzlichen Krankenkasse meistens nicht mehr möglich ist, wenn man einmal die private Krankenversicherung gewählt hat. Bei der Entscheidung zwischen privater und gesetzlicher Versicherung sind daher alle Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

- Selbständige, die sich (auf Antrag) freiwillig in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiterversichern möchten, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis, z. B. einem Beschäftigungsverhältnis, gestanden haben. Auch der Bezug einer Entgeltersatzleistung, wie z. B. Arbeitslosengeld unmittelbar davor, wird als Voraussetzung akzeptiert.
- **Restansprüche geltend machen.** Selbständige, die vor ihrer Selbständigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und bereits Arbeitslosengeld

bezogen haben, haben einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld, wenn seit der erstmaligen Entstehung dieses Anspruchs noch keine vier Jahre vergangen sind. Dieser Restanspruch und der neu erworbene Anspruch durch die freiwillige Weiterversicherung werden zu einem Gesamthöchstanspruch zusammengerechnet.

- **Antrag.** Der Antrag auf Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Selbständigkeit bei der Arbeitsagentur am Wohnort gestellt werden.

Bezug von Arbeitslosengeld

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und nur eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben, sind über die Arbeitsagentur renten-, kranken- und pflegeversichert.

Bezug von Gründungszuschuss

- **Rentenversicherung.** Beim Gründungszuschuss besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Ausnahme bilden bestimmte selbständig Tätige, gem. § 2 Sozialgesetzbuch VI. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten. Für sie besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Selbständige, die nicht versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht auf Antrag wählen oder freiwilliges Mitglied der Deutschen Rentenversicherung bleiben.
- **Krankenversicherung und Pflegeversicherung.** Bezieher des Gründungszuschusses können unter bestimmten Voraussetzungen bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Antrag auf einen Mindestbeitrag stellen. Bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags wird die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt; also alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen. Beachten Sie, dass Sie bei der Berechnung der Einnahmen auch den Gründungszuschuss berücksichtigen müssen.
- **Arbeitslosenversicherung.** Bezieher des Gründungszuschusses können sich in der Arbeitslosenversicherung (auf Antrag) freiwillig weiterversichern. Den Antrag müssen sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stellen

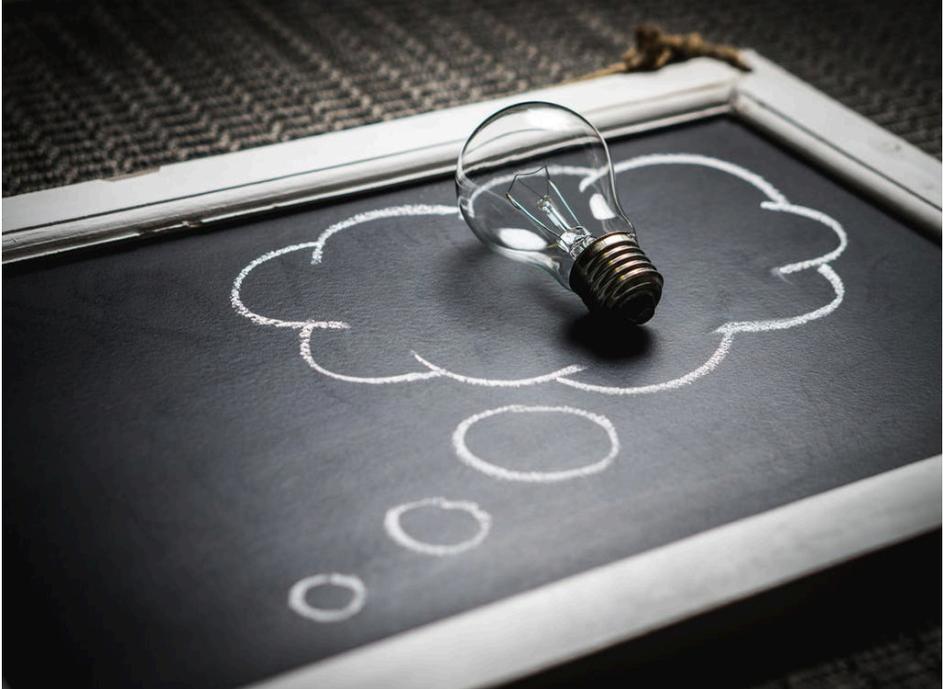
STARTHELFER

Deutschland verfügt über ein einzigartiges Netzwerk von Starthelfern und finanziellen Förderangeboten.

Industrie- und Handelskammern (IHKs) und Handwerkskammern (HWKs)

Die IHKs und HWKs gehören zu den ersten Anlaufstellen für Gründer, die eine betriebswirtschaftliche oder rechtliche Beratung suchen. Die Kammern begutachten Unternehmenskonzepte und bieten Seminare für Gründer und Unternehmer an.

Wirtschaftsförderung Die kommunalen und regionalen Ämter oder Gesellschaften für Wirtschaftsförderung bieten Gründern Orientierungsberatungen, Lotsendienste durch die Verwaltung oder besondere Hilfen bei Bauvorhaben oder der Standortsuche an.



Innovations-, Technologie- und Gründerzentren helfen jungen und ggf. technologieorientierten Unternehmen, einen günstigen Unternehmensstandort zur Verfügung zu stellen. www.innovationszentren.de

Agenturen für Arbeit fördern Gründungen aus der Arbeitslosigkeit.

Gründerlehrstühle/Gründungsnetzwerke Rund um die Hochschulen, die durch das Förderprogramm EXIST des BMWi unterstützt wurden, ist eine Vielzahl regionaler Gründungsnetze für Studierende, Absolventen und Wissenschaftler entstanden. www.fgf-ev.de; www.exist.de

Gründermessen Besucher erhalten hier Informationen, Weiterbildungen und individuelle Beratung.

Gründerinitiativen Landesweite, regionale oder lokale Gründerinitiativen helfen Gründern in aller Regel kostenlos bei der Ideenfindung für das eigene Unternehmen, der Ausarbeitung von Businessplänen und der Unternehmensführung.

Unternehmen erwerben

Es muss nicht immer eine Neugründung sein. Warum nicht ein bestehendes und funktionierendes Unternehmen übernehmen und weiterführen?

Um nachfolgeinteressierte Unternehmer/innen, sowie Existenzgründer/innen zusammen zu bringen, haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Kooperation mit Partnern, die **nexxt-change Unternehmensnachfolgebörse** ins Leben gerufen.

Interessenten können in den Inseraten der Börse recherchieren oder selbst Inserate einstellen.

Förderhilfe

Hierfür gibt es einige besondere Förderhilfen des Bundes und der Länder

ERP-Gründerkredit – Startgeld

- Gefördert werden Gründer/innen, die über die erforderlichen fachlichen und kaufmännischen Qualifikationen verfügen und deren Gesamtfremdfinanzierungsbedarf 100.000 Euro nicht übersteigt. Ist der Finanzierungsbedarf höher, kommt der ERP-Gründerkredit – Universell infrage. Eine Antragstellung ist bis zu einem Unternehmensalter von fünf Jahren möglich.
- **Höchstbetrag:** 100.000 Euro
Laufzeit: Fünf bis zehn Jahre und ein bis zwei tilgungsfreie Anlaufjahre.
- **Teamgründung:** Bei mehreren Gründern kann für das gleiche Vorhaben der Höchstbetrag je Gründer in Anspruch genommen werden.
- **Zinssatz:** Der Zinssatz ist fest.
- **Sicherheiten:** Sind Eigenkapital und Sicherheiten vorhanden, müssen sie auch zur Absicherung des Darlehens mit herangezogen werden. Allerdings wird ein Darlehen auch dann bewilligt, wenn diese nicht ausreichen, da die KfW Bankengruppe die Hausbank obligatorisch zu 80 Prozent von der Haftung freistellt.
- **Kombination mit anderen Fördermitteln:** Eine Kombination mit anderen Existenzgründungsprogrammen ist nicht möglich. Der Gründungszuschuss der Arbeitsagentur kann allerdings zeitgleich in Anspruch genommen werden.
- **Antragstellung:** Der ERP-Gründerkredit – Startgeld muss vor Beginn des Vorhabens beantragt werden. Der Antrag an die KfW Bankengruppe muss über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) des Gründers bzw. Unternehmers gestellt werden.

Bürgschaften

Mangelt es beim Kreditnehmer an ausreichenden Sicherheiten, so können private (eher selten) oder öffentliche Bürgschaften der Bürgschaftsbanken weiterhelfen.

- **Antragstellung:** Der Antrag auf eine Bürgschaft wird gemeinsam mit der Hausbank bei der Bürgschaftsbank gestellt.

- **Bürgschaft ohne Bank:** Gründer/innen, die noch auf der Suche nach einer geeigneten Hausbank sind, können sich direkt an die Bürgschaftsbank in ihrem Bundesland wenden. Die Bürgschaftsbank prüft dann das Vorhaben
- und gibt nach positiver Beurteilung eine Zusage.

INFO www.foerderdatenbank.de – www.existenzgruender.de

Mikrokreditfonds Deutschland

Ziel des Mikrokreditfonds Deutschlands ist, ein flächendeckendes Mikrokreditangebot in Deutschland zu schaffen. Hierfür kooperiert der Fonds mit der GRENKE Bank und sogenannten Mikrofinanzinstituten (MFI).

Wer „Mein Mikrokredit“ erhalten möchte, muss sich dafür nicht an eine Bank oder Sparkasse, sondern an eines der akkreditierten MFI wenden. Dabei handelt es sich um Vertragspartner des Fonds, die auf die Vergabe von Kleinkrediten spezialisiert sind.

Für die Kreditvergabe werden in der Regel kleine Einzelbürgschaften von Personen aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis oder von Geschäftspartnern benötigt. Darüber hinaus akzeptiert der Fonds auch eigene Kfz als Sicherheit. Für die Kreditvermittlung wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 100 Euro fällig.

INFO www.mein-mikrokredit.de

Kleinstkredite und Zuschüsse der Bundesländer

Die meisten Bundesländer bieten besondere Förderhilfen für Kleinstgründungen an, vor allem auch für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit. Hier eine Auswahl der Angebote:

Baden-Württemberg | „**Startfinanzierung 80**“: für Neugründungen, Betriebsübernahmen oder tätige Beteiligungen als Darlehen (ohne Mindestbetrag) bis zu 100.000 Euro durch die L-Bank, Staatsbank für Baden-Württemberg.

www.l-bank.de

Bayern | „**Startkredit 100**“ der LfA Förderbank Bayern: für Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, tätige Beteiligungen und das erste Warenlager ab 2.500 Euro. www.lfa.de

Berlin | **Mikrokredit** aus dem KMU-Fonds der Investitionsbank Berlin: für Existenzgründungen und -festigungen, Betriebsübernahmen, -neuansiedlungen, -erweiterungen, neue Projekte bis 25.000 Euro. www.ibb.de

Brandenburg | „**Mikrokredit Brandenburg**“ der Investitionsbank des Landes Brandenburg: Existenzgründungen (auch im Nebenerwerb), Festigungsmaßnahmen, Unternehmensübernahmen oder tätige Beteiligungen von 2.000 bis 25.000 Euro. www.ilb.de

Bremen | „**BAB-Mikrokredit der Bremer Aufbau-Bank**“: für Existenzgründungen, Unternehmensfestigungen und -übernahmen mit einem Finanzierungsbedarf von bis zu 25.000 Euro. www.bab-bremen.de

Hamburg | **Hamburger Kleinstkreditprogramm** über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB): für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen mit geringem Kreditbedarf bis 17.500 Euro in Hamburg.

www.ifbhh.de

Hessen | „Hessen-Mikrodarlehen“ der Wirtschafts-und Infrastrukturbank Hessen (WiBank) für Existenzgründungen, junge Unternehmen und Unternehmensnachfolgen zwischen 3.000 und 25.000 Euro. www.wibank.de

Mecklenburg-Vorpommern | **Mikrodarlehen für Existenzgründer** der Gesellschaft für Struktur-und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) Mecklenburg-Vorpommern: zur Finanzierung von Betriebsausgaben und Unternehmensübernahmen bis zu 20.000 Euro. www.gsa-schwerin.de

| Gründerstipendium der Gesellschaft für Struktur-und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) für innovative, technologieorientierte und wissensbasierte Existenzgründungen als Zuschuss von 1.200 Euro bzw. 1.400 Euro pro Monat für max. 18 Monate. www.gsa-schwerin.de

| Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinunternehmen im ländlichen Raum durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg durch einen Zuschuss. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mehr als 10.000 EUR betragen.

www.stalu-westmecklenburg.de

Niedersachsen | „MikroSTARTer Niedersachsen“ als Darlehen der NBank für Gründungen und Unternehmensnachfolgen insbesondere von Kleinstründer/-innen mit einem Kreditbetrag von 5.000 bis 25.000 Euro. www.nbank.de

Nordrhein-Westfalen | **NRW/EU.Mikrodarlehen der NRW.BANK:** für Investitionen und Betriebsmittelbedarf von Kleinstründerungen mit einem Finanzbedarf zwischen 5.000 und 25.000 Euro. www.nrwbank.de

Saarland | **Startkapital-Programm des Saarlandes:** langfristige Darlehen für Existenzgründungen, -festigungen und Betriebsübernahmen sowie tätige Beteiligungen bis 25.000 Euro. www.sikb.de

Sachsen | „Mikrodarlehen für Existenzgründer und junge Unternehmen (MKD)“ der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB): Darlehen für die Gründung, Unternehmensfestigung, Betriebsnachfolge oder tätigen Beteiligung bis zu 20.000 Euro. www.sab.sachsen.de

Sachsen-Anhalt | **Gründerstipendium** zur Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START) durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) als Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro bzw. 2.100 Euro je Monat für max. 18 Monate. www.ib-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein | **IB.SH** Mikrokredit als Darlehen der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) zur Unterstützung von Existenzgründungen, Betriebsübernahmen und tätigen Beteiligungen zwischen 3.000 und 25.000 Euro. www.ib-sh.de

Thüringen | **Mikrodarlehen** der Thüringer Aufbaubank für Gründungsvorhaben, junge Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie -nachfolgen und zwischen 2.000 und 10.000 Euro. www.aufbaubank.de

